



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

10/2014 07.03.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

NEU:

Andreas Hauer

[Gerichtsbearbeitung des öffentlichen Rechts](#)

Die **AKTUELLE NEUAUFLAGE** berücksichtigt ua die zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz ergangene Literatur, bezüglich der Verfassungsgerichtsbarkeit auch die ab 2015 in Wirksamkeit tretende Gesetzesbeschwerde und zur EGMR-Gerichtsbearbeitung die Neuregelung der Wahrung der Beschwerdefrist.

35 Euro, 3. Auflage, 356 Seiten, Harteinband, gebunden, Stand: 1. Jänner 2014, ISBN 978-3-902883-12-4.

Zu beziehen ua über www.pedell.at.

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 13/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabengesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Firmenbuchgesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird (**Abgabenänderungsgesetz 2014** – AbgÄG 2014)

[BGBl II 43/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend das Überfliegen der Bundesgrenze (**Grenzüberflugsverordnung** – GÜV) geändert wird

[BGBl II 46/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Studienfelder gemäß § 14h Abs. 1 und 2 des Universitätsgesetzes 2002 (**Studienfelderverordnung**)

[BGBl II 47/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die **Prüfungsordnung AHS** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 59 v 28.02.2014, 1](#)

Beschluss Nr 189/2014/EU des Rates vom 20. Februar 2014 zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „**traditionellen**“ **Rum** ermäßigte Sätze bestimmter **indirekter Steuern** anzuwenden, und zur **Aufhebung** der Entscheidung 2007/659/EG

[ABI L 60 v 28.02.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im **Straßenverkehr**, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät** im Straßenverkehr und zur **Änderung** der Verordnung (EG) Nr 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter **Sozialvorschriften** im Straßenverkehr

[ABI L 60 v 28.02.2014, 34](#)

Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über **Wohnimmobilienkreditverträge** für Verbraucher und zur **Änderung** der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr 1093/2010

[ABI L 65 v 05.03.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur **Änderung** der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer **Anpassung** an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die **Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung** von Stoffen und Gemischen

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

20.02.2014, [U 1990/2013](#)

AsylG 2005; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Ausweisung der unter einer psychischen Erkrankung leidenden Beschwerdeführerin nach Armenien wegen **aktenwidriger Bejahung der Prozessfähigkeit** ohne schlüssige Auseinandersetzung mit begründeten Zweifeln an deren Vorliegen

B. Verwaltungsgerichtshof

20.12.2013, [2013/02/0234](#)

VwGG; bei der behaupteten Verletzung des Rechtes auf „Vermutung der Unschuld“, „richtige Anwendung des § 9 Abs 2 1. Fall StVO 1960“, „richtige und vollständige Begründung des Bescheides“ und auf „Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes“ handelt es sich nicht um einen **Beschwerdepunkt**, sondern um **Beschwerdegründe**, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiellrechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vor dem VwGH vorgebracht werden können; besteht aber insoweit nicht einmal **die Möglichkeit einer Verletzung** der von der Bf geltend gemachten Rechte, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen

22.01.2014, [2013/22/0313](#)

ZustellG; eine **Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch** ist nur dann mit der Wirkung der Zustellung ausgestattet, wenn die Behörde ergebnislos den ihr zumutbaren und ohne Schwierigkeiten zu bewältigenden Versuch unternommen hat, eine (neue, andere) Abgabestelle festzustellen; daran ändert auch nichts, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die der Behörde zumutbar gewesen **Ausforschungsversuche ergebnislos** verlaufen wären

24.01.2014, [2011/06/0082](#)

Vlbg BauG; **Vlbg RaumplanungsG**; Ansuchen um eine **Baubewilligung für ein Gartenhaus** auf einem als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmeten Grundstück; die Ansicht der belangten Behörde, es handle sich beim Gartenhaus (zur Selbstmontage bestimmtes Baukastensystem) nicht um ein fahrbare oder transportable Anlage, sondern um ein bewilligungspflichtiges Bauwerk, ist zutreffend; bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs 2 Vlbg RaumplanungsG handelt es sich um eine konstitutive Voraussetzung für die Baubewilligung und damit um eine von der Erteilung einer Baubewilligung unabhängig zu lösende Frage, für die eine eigenständige Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich ist; eine solche in einem anderen Verfahren erteilte Ausnahmegewilligung liegt unstrittig nicht vor

29.01.2014, [2011/01/0185](#)

AVG; die **Kosten eines nicht erforderlichen Sachverständigenbeweises** dürfen der Partei gem § 76 Abs 1 AVG ebenso wenig auferlegt werden, wie jene für eine im Widerspruch zu § 52 AVG stehende Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen

29.01.2014, [2013/03/0004](#), [2013/03/0028](#)

EisenbahnG; **Eisenbahn-EnteignungsentschädigungsG**; wurde ein **Enteignungsantrag** auf Grund eines **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides** gestellt, so baut der über diesen Enteignungsantrag absprechende Bescheid auf dem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid auf; der auf Basis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides erlassene Enteignungsbescheid steht mit diesem in einem **untrennbaren Zusammenhang**; im Falle der Aufhebung des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides ist dem Enteignungsbescheid die Grundlage entzogen und dieser gleichfalls aufzuheben

30.01.2014, [2010/05/0154](#)

BauO für Wien; im Fall einer Bewilligung für bauliche Änderungen nach § 70 BauO für Wien ist es erforderlich, dass ein rechtskräftiger Baukonsens, von dem abgewichen werden soll bzw auf den sich die bauliche Änderung bezieht, vorhanden ist; hebt der VwGH die Stammbewilligung auf, fällt diese mit der Wirkung ex tunc weg, weswegen kein Baukonsens vorliegt, auf dessen Grundlage die Änderung bewilligt werden könnte

30.01.2014, [2010/05/0155](#)

BauO für Wien; das durchgeführte Baubewilligungsverfahren erweist sich nicht schon wegen des Auftretens eines **übergangenen Nachbarn** als rechtswidrig; dies gilt auch für den Fall, dass im erstinstanzlichen Verfahren **keine mündliche Verhandlung** durchgeführt wurde, weil es in Bezug auf das Recht des übergangenen Nachbarn auf Parteiengehör keinen Unterschied macht, ob er mangels Kenntnis von der mündlichen Verhandlung oder mangels Stattfindens einer mündlichen Verhandlung vom betreffenden Bauverfahren keine Kenntnis erlangt hatte

30.01.2014, [2010/05/0173](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; **EmissionsschutzG für Kesselanlagen**; zur Beurteilung des **Schwellenwertes Brennstoffwärmeleistung** erscheint es nicht unsachlich eine **Durchschnittsbetrachtung übers Jahr** heranzuziehen; bei der aus einer Änderung folgenden Kapazitätsausweitung ist von der **bisher erteilten Bewilligungen** und nicht von einem allenfalls bloß tatsächlichen Zustand auszugehen und anhand dessen festzustellen, ob durch die nunmehr beantragte Änderung des Kraftwerks eine **Überschreitung des Schwellenwertes** vorliegt

30.01.2014, [2010/05/0197](#)

BauO für Wien; GebrauchsabgabeG für Wien; der Eigentümer der Liegenschaft, von der aus ein **Schanigarten** betrieben werden soll, hat kein Recht darauf, dass die Behörde einer bestimmten Person die **Gebraucherlaubnis** erteilt oder nicht; die Frage der **Ungleichbehandlung** kann sich erst dann stellen, wenn ein Ansuchen eines weiteren Bewerbers bezüglich derselben Fläche vorliegt; das **Frontrecht** beinhaltet nicht das Recht, dass bei Anlieferungen mit einem Fahrzeug, dieses unmittelbar vor dem Geschäftseingang halten können muss

30.01.2014, [2011/05/0008](#)

AVG; gem § 60 AVG sind in der **Bescheidbegründung** die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens klar und übersichtlich zusammenzufassen, sodass erkennbar ist, welchen konkreten Sachverhalt die Behörde im Einzelnen als erwiesen angenommen und daher ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Sachverhalt iSd § 56 AVG von vornherein klar gegeben ist; als **Verfahrensfehler** führt ein **Begründungsmangel** nur dann zur Aufhebung des Bescheids, wenn die Behörde bei rechtmäßigem Vorgehen zu einem **anderen Bescheid** hätte kommen können; wird der Bf bereits vor Erlassung des angefochtenen Bescheids bekannt gegeben, welcher Versagungsgrund aus Sicht der belangten Behörde vorliege, und sich die belangte Behörde in nachvollziehbarer Weise auch im angefochtenen Bescheid auf den gleichen Versagungsgrund stützt, kann nicht erkannt werden, dass die Bf wegen des Mangels der klaren Sachverhaltsfeststellung in der Bescheidbegründung an der Verfolgung ihrer Rechte gehindert gewesen wäre

30.01.2014, [2011/05/0043](#)

VwGG; nicht schon die **Behauptung der Rechtswidrigkeit** (Gesetzwidrigkeit) eines Bescheids an sich berechtigt zur Beschwerdeerhebung, sondern nur eine solche behauptete Rechtswidrigkeit (Gesetzwidrigkeit), die den Bf in „seinen“, das heißt ihm in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten **subjektiv-öffentlichen Rechten** verletzen kann; kann eine Aufhebung des bekämpften Vorstellungsbescheids **keine Besserstellung der Bf** in ihren geltend gemachten Rechten bewirken, so fehlt es an der Rechtsverletzungsmöglichkeit in der Sphäre der Bf

30.01.2014, [2011/05/0060](#)

BauO für Wien; ergibt sich aus den von der belangten Behörde herangezogenen Beweismitteln in eindeutiger Weise, dass eine **Kubaturvergrößerung** vorliegt, ist es **nicht nötig**, dass die Behörde genaue Kubaturberechnungen vor und nach dem die Kubaturvergrößerung bewirkenden Dachaustausch vornimmt; es kommt nicht darauf an, ob die Höhenlage, die Nutzfläche oder die Nutzung des Gebäudes eine Veränderung erfahren haben; für das Unterbleiben eines Bauauftrags bedarf es eines **sachlichen** Grundes, der jedenfalls nicht bereits dadurch gegeben ist, dass keine Gefahr in Verzug besteht

30.01.2014, [2011/05/0068](#)

NÖ BauO; VWGG; die **Baustatik** im Baubewilligungsverfahren ist anhand des eingereichten Projekts zu beurteilen; kann der **gutachtlichen Stellungnahme** nicht nachvollziehbar entnommen werden, ob sie für die im **Einreichplan** vorgesehene Stützmauer Gültigkeit hat, erweist sich der Sachverhalt als ergänzungsbedürftig

30.01.2014, [2011/05/0097](#)

BauO für Wien; nicht nur solche **Vergrößerungen eines Gebäudes**, durch die Wohnräume geschaffen werden, unterliegen der Qualifikation als Zubau und damit der **Bewilligungspflicht**; unter einer **Loggia** ist ein nach vorne offener, von seitlichen Wänden, einem Fußboden und einer Decke begrenzter Raum zu verstehen, der in der Regel anderen Räumen einer Wohnung vorgelagert und – zum Unterschied von einem Balkon, der immer an der Hausfront eingesetzt ist – meist in das Gebäude eingeschnitten ist; bei einer Loggia handelt es sich um einen Raum und es kommt auch **nicht** auf dessen **Nutzungsmöglichkeit** an; mit der bloßen Verglasung eines **bestehenden Raumes** erfolgt keine Kubaturvergrößerung und damit kein Zubau; anderes gilt aber, wenn erst durch die **Errichtung** der (Alu-)Glaskonstruktionen die relevante Kubaturvergrößerung stattfindet

30.01.2014, [2011/05/0157](#)

Oö BauO; die Frage der **Bewilligungspflicht** ist völlig abstrakt und losgelöst von jener der **Bewilligungsfähigkeit** zu sehen, weshalb eine bereits erfolgte Verneinung zusätzlicher schädlicher Umwelteinwirkungen in einem anderen Verfahren für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht nach § 24 Oö BauO nicht von Bedeutung ist; mit der **Änderung des bewilligten Verwendungszwecks** von Textil- und Schuhfachgeschäft in einen „Handel und Verkauf von Drogerieartikel und Ar-

tikeln des täglichen Gebrauchs“ und der damit verbundenen höheren Zahl von Anlieferungen als auch durch die an der Außenwand des verfahrensgegenständlichen Gebäudes angebrachten Kondensatoren der Kälteanlage und Aggregate der Wärmepumpen-Verdampfanlage **könnten zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen** entstehen

30.01.2014, [2011/05/0161](#)

AVG; NÖ BauO; wird der Berichtigungsbescheid der Berufungsbehörde vom Bf mit Vorstellung bekämpft, kann die belangte Behörde ihrer Überprüfung nicht den (berichtigten) Berufungsbescheid in der Fassung, die er durch die Berichtigung erhalten hat, zu Grunde legen, sondern muss über beide Berufungsbescheide **gesondert** absprechen; es ist **keine Rechtswidrigkeit** darin zu erkennen, dass die Bürgermeisterin den auf Beschlüsse des Gemeindevorstandes der mitteiligen Marktgemeinde beruhenden Berufungs- und Berichtigungsbescheid lediglich intimiert

30.01.2014, [2012/05/0007](#)

BauO für Wien; gem § 129 Abs 10 BauO für Wien ist **jede Abweichung** von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften **zu beheben**; ein vorschriftswidriges Bauwerk, für das eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam erstattet wurde, ist zu beseitigen; **vorschriftswidrig** iSd § 129 Abs 10 BauO für Wien ist ein Bau, für den im Zeitpunkt seiner Errichtung ein baubehördlicher **Konsens erforderlich** war und weiterhin erforderlich ist, für den jedoch ein solcher **Konsens nicht vorliegt**; die Frage der Bewilligungsfähigkeit von Abweichungen von einer Baubewilligung im Auftragsverfahren ist nicht zu prüfen, der Grund für die Abweichung von der Bewilligung ist unerheblich

30.01.2014, [2012/05/0045](#)

Oö BauO; OÖ BautechnikG; in Bezug auf die **Nachbarrechte** kommt es nicht darauf an, ob der **Antrag** nach § 36 Oö BauO auf geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan als solcher eine **ausreichende Begründung** enthält; dies bedeutet aber nicht, dass auf einen Antrag überhaupt verzichtet werden könnte; es ist nicht unzulässig **ÖNORMEN** zur **ergänzenden Auslegung** des Gesetzes heranzuziehen; es geht aber nicht an, an Stelle der nunmehrigen gesetzlichen Definition des Begriffes „bebaute Fläche“ in § 2 Z 9 Oö BautechnikG jene einer ÖNORM anzuwenden

30.01.2014, [2012/05/0081](#)

BauO für Wien; der **Gebäudeumriss** darf im unbedingt notwendigen Ausmaß durch Aufzugsschächte und Treppenhäuser (vormals Stiegenhäuser und Aufzugstriebwerksräume) überschritten werden; dass diese „mehrfach genutzt“ werden, vermag die Richtigkeit dieser Auffassung nicht in Frage zu stellen; hinsichtlich der **Überschreitung der Bauflichtlinie** an der dem Nachbar abgewandten Seite, kommt diesem kein **subjektiv-öffentliches Recht** zu

30.01.2014, [2012/05/0174](#)

Oö BauO; kein Mitspracherecht des Nachbarn im Hinblick auf den Ortsbildschutz; soweit mangelnde Vorbereitungszeit gerügt wird, muss dargelegt werden, **was die Bf** bei ausreichender Vorbereitungszeit in der Bauverhandlung **vorgebracht hätten**; Gebäudehöhe und die Seitenabstände sind aus den Einreichplänen direkt und **ohne Sachverständigengutachten** ableitbar

30.01.2014, [2013/03/0129](#)

VwGG; VStG; die Kontrollbefugnis des VwGH zur Frage der **Beweiswürdigung** ist dahingehend eingeschränkt, ob der maßgebende Sachverhalt **ausreichend ermittelt** wurde und ob die dabei angestellten Erwägungen **schlüssig** sind; dem VwGH ist es verwehrt, die Beweiswürdigung darüber hinaus auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen; für die Bemessung der Strafe sind Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur ausnahmsweise als mildernd zu berücksichtigen; die Verhängung einer Geldstrafe ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte **kein Einkommen** bezieht, und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse bedeutet nicht, dass **Anspruch** auf Verhängung der Mindeststrafe besteht

30.01.2014, [2013/05/0010](#)

Oö BauO; eine **vermutete Baubewilligung** kommt nur dann in Frage, wenn es keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme gibt; ein Versuch, eine nachträgliche Bewilligung für das gegenständliche Objekt zu erhalten, der allerdings **kei-**

nen Erfolg hatte, sowie **keine konkreten Anhaltspunkte** für eine Unvollständigkeit der Archive sprechen gegen eine vermutete Baubewilligung in der Vergangenheit

30.01.2014, [2013/05/0185](#)

Oö BauO; eine **Einfriedung** ist eine Einrichtung, die ein Grundstück einfriedet, das heißt **schützend umgibt**; bei einer Einfriedung muss die grundsätzliche Eignung gegeben sein, die Liegenschaft **nach außen abzuschließen**; entscheidend ist nicht, ob sich die Einfriedung auf die **gesamte Grundgrenze** erstreckt, und auch nicht, ob sie **unmittelbar an der Grundgrenze** errichtet wird; andere als auf Stützmauern aufgesetzte Einfriedungen sind gemäß § 26 Z 4 Oö BauO **baubewilligungs- und bauanzeigefrei**; es besteht keine gesetzliche Grundlage eine solche Einfriedung, mit Bescheid gemäß § 25a Oö BauO zu untersagen

30.01.2014, [2013/05/0204](#)

BauO für Wien; es bedeutet keinen Verstoß gegen die Vorschrift des **§ 59 Abs 1 AVG**, wenn die Behörde im Spruch ihres Bescheides zwar den **Verpflichteten** zunächst **abstrakt** bezeichnet, dann jedoch in der Zustellverfügung diejenige Person benennt, auf welche sich der Spruch bezieht; der Umstand, dass die Adressaten der gegenständlichen Bauaufträge **gemeinsam Eigentümer** der genannten Liegenschaft sind, steht der Beurteilung der einzelnen Gebäude als **Superädifikate** nicht entgegen

30.01.2014, [2013/05/0214](#)

BauO für Wien; die Frage der Bewilligungsfähigkeit einer Terrasse ist im **Auftragsverfahren nach § 129 Abs 10 BauO für Wien** nicht zu prüfen; ob eine **nachträgliche Baubewilligung** erteilt werden kann, ist **keine** für die Erlassung eines Abtragungsauftrages nach § 129 Abs 10 BauO für Wien zu lösende **Vorfrage**; selbst ein allfälliges, noch nicht erledigtes Baubewilligungsgesuch hindert die Erlassung eines solchen Auftrages nicht, wohl aber könnte ein solcher Auftrag während der Anhängigkeit eines entsprechenden Ansuchens um nachträgliche Bewilligung oder nach der Erteilung einer nachträglichen Bewilligung nicht (mehr) vollstreckt werden

30.01.2014, [2013/05/0223](#)

Oö BauO; die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö BauO setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw ist; mit der **Zerstörung eines Gebäudes** – auch wenn es sich dabei nicht um eine Beseitigungshandlung des Eigentümers des Bauwerkes handelt – **geht** der für dessen Bestand vorhandene **baurechtliche Konsens unter**; nichts anderes kann gelten, wenn ein Gebäude, das im Einklang mit den damals geltenden baurechtlichen Vorschriften errichtet wurde und für dessen Errichtung ein baurechtlicher Konsens nicht erforderlich war, zerstört wurde; gemäß § 30 Abs 5 Oö Raumordnungsgesetz ist auf einem als **Grünland** gewidmeten Grundstück die Errichtung nur solcher **Bauten und Anlagen** zulässig, **die nötig** sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen; **bloße „Nützlichkeit“** der Bauten und Anlagen ist **nicht ausreichend**

30.01.2014, [2013/10/0197](#)

AVG; eine Behebung nach § 66 Abs 4 AVG, die die Sache keiner endgültigen meritorischen Erledigung zuführt, sondern den Bescheid der Unterinstanz auch ohne ausdrückliche Zurückverweisung nur behebt, ist ihrem Wesen nach eine Entscheidung gem § 66 Abs 2 AVG; ein solcher Bescheid hat für das weitere Verfahren die Rechtswirkung, dass die unterinstanzliche Behörde an die Rechtsansicht, von der die Berufungsbehörde ausgegangen ist, gebunden ist; aber **auch die Berufungsbehörde**, die nach § 66 Abs 2 AVG aufgehoben hat, ist **an ihre eigene Rechtsmeinung gebunden**

30.01.2014, [2013/10/0001](#)

Tir NaturschutzG; Antrag auf nachträgliche **naturschutzbehördliche Bewilligung** zur Verrohrung eines Wiesenbaches; zwar ist eine **Verbesserung der Agrarstruktur als langfristiges öffentliches Interesse** iSd § 29 Abs 2 Z 2 Tir NaturschutzG zu werten, es liegt jedoch nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse, vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten; eine solche Verbesserung ist durch die gegenständliche Verrohrung nicht gegeben

31.01.2014, [2013/02/0227](#)

VStG; das **Unterlassen der Einvernahme** eines Zeugen stellt einen **relevanten Verfahrensmangel** dar, wenn der Aufnahme des unmittelbaren Beweises kein tatsächliches Hindernis entgegen steht; Unmittelbarkeit im Hinblick auf die Aussage eines Zeugen bedeutet die Einvernahme vor der erkennenden Behörde; wegen der Verpflichtung der Behörde zur **amtswegigen Ermittlung** des Sachverhaltes bedarf es **keines ausdrücklichen Antrages** auf Einvernahme dieses Zeugen

31.01.2014, [2013/02/0260](#)

VStG; **AVG**; die Partei hat im Falle einer ordnungsgemäßen Ladung zwingende Gründe für das **Nichterscheinen** darzutun; das Vorliegen eines geltend gemachten **Rechtfertigungsgrundes** iSd § 19 Abs 3 AVG ist von der Behörde **von Amts wegen** zu erforschen; schenkt die Behörde dem geltend gemachten Rechtfertigungsgrund deshalb keinen Glauben schenkt, weil der Beschwerdeführer keine ärztliche Bestätigung vorlegt, so hat sie ihn iSd amtswegigen Wahrheitsforschung zur Vorlage einer solchen aufzufordern

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö, [Rechtssätze Jänner 2014](#)

Rechtssätze des LVwG Oö vom Jänner 2014

LVwG Oö, [Rechtssätze Februar 2014](#)

Rechtssätze des LVwG Oö vom Februar 2014

LVwG NÖ 10.02.2014, [LVwG-AV-348/001-2014](#)

NÖ BauO; da die Baubehörde hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Fensters dem Antrag der beiden Bf vollinhaltlich stattgegeben hat, konnten sie in dieser Hinsicht in ihren Rechten nicht verletzt werden, sodass die Berufung der beiden Bf gegen die erstinstanzliche Baubewilligung in dieser Hinsicht unzulässig war; dadurch, dass die belangte Behörde die Berufung der Bf **abgewiesen, anstatt als unzulässig zurückgewiesen** hat, konnten die Bf in ihren Rechten nicht verletzt werden, da sie dadurch nicht schlechter gestellt wurden als durch Zurückweisung

LVwG NÖ 11.02.2014, [LVwG-AB-13-0183](#),

GewO 1994; Vorkehrungen iSd § 83 Abs 3 GewO dienen dem Zweck, die von dem **durch die Auflassung geschaffenen Zustand einer Betriebsanlage** ausgehenden **Einwirkungen auf die Umwelt** (im weitesten Sinne) soweit zu beschränken, dass der Schutz der im § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Interessen gewährleistet ist; das Wesen einer Vorkehrung nach § 83 GewO verbietet es daher, eine solche mit dem Zweck vorzuschreiben, eine durch den Betrieb der Betriebsanlage bereits vor der Auflassung eingetretene Einwirkung auf die Umwelt nachträglich wieder rückgängig zu machen.

LVwG NÖ 13.02.2014, [LVwG-AB-14-0109](#)

NaturschutzG 1977; ein **Feststellungsbescheid** ist dann nicht **notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung**, wenn der Partei zur Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen der Rechtsweg vor den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten offensteht und ihr die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist; der Antrag auf Feststellung, dass das NÖ Naturschutzgesetz nicht anwendbar sei, wurde zu Recht von der Behörde als unzulässig zurückgewiesen

LVwG Tir 13.02.2014, [LVwG-BL-12-1102](#)

NÖ PolizeistrafG; die **Lärmschutzbestimmung** des § 1 lit a NÖ PolizeistrafG stellt einen reinen Auffangtatbestand dar; sie kommt nur dort zur Anwendung, wo der störende Lärm nicht nach den Vorschriften einzelner anderer Verwaltungsmaterien zu beurteilen ist und tritt somit gegenüber diesen Bestimmungen zurück

LVwG Tir 20.02.2014, [LVwG-2014/39/0480-3](#)

Tir BauO; vertritt der Bf die Auffassung, es wäre über die erfolgten Bauführungen richtigerweise ein Baubewilligungsansuchen durchzuführen gewesen bzw fordert er mit seinem Vorbringen, über die von ihm als bewilligungspflichtig erkannten

Bauführungen nunmehr ein Bauverfahren durchzuführen und ihm anlässlich dieses Verfahrens **Akteneinsicht** einzuräumen, so ist dieser Forderung der grundsätzliche Umstand entgegenzuhalten, dass infolge Rechtsnatur einer Baubewilligung als antragsbedürftiger Verwaltungsakt einem Nachbarn **kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens**, mit der Rechtsfolge, in diesem in seiner nachbarrechtlichen Rechtsposition Akteneinsicht zu erhalten, zusteht

LVwG Tir 26.02.2014, [LVwG-2014/26/0106-2](#)

Tir Raumordnungsg; ABGB; nach der Judikatur des OGH kann schon die Mitteilung des Rechtsstandpunktes des (grundbücherlichen) Eigentümers der Sache den **guten Glauben des Ersitzungsbesitzers** zerstören; durch das verlangte Entgelt sind für die Bf solche Umstände hervorgekommen, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit ihres Besitzes an den strittigen Grundstücksflächen Anlass geben mussten; die verfahrensgegenständlichen Grenzverläufe wurden somit richtigweise nicht entsprechend den errichteten Grenzmauern, sondern nach den Katastergrenzen festgesetzt

LVwG Tir 28.01.2014, [LVwG-2013/15/3281-1](#)

KraftfahrG; nicht jeder **Austausch von Lampen** ist typisierungspflichtig; selbst wenn gegen die **Typisierungspflicht** verstoßen wird, führt dies nicht automatisch zu einem Verstoß gegen § 4 Abs 2 KFG; der Austausch von Lampen und dergleichen kann gemäß § 22a Abs 1 Z 2 lit a KDV bei Einhaltung der Vorgaben auch ohne Anzeige vorgenommen werden

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[06.03.2014, verb Rs C-606/12 und C-607/12, Dresser Rand](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – **Richtlinie 2006/112/EG** – Art 17 Abs 2 Buchst f – Voraussetzung der Zurücksendung eines **Gegenstands** in den Mitgliedstaat, von dem aus er **ursprünglich versandt** oder befördert worden war

[06.03.2014, Rs C-595/12, Napoli](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – **Richtlinie 2006/54/EG** – Gleichbehandlung von **Männern und Frauen** in Arbeits- und Beschäftigungsfragen – Kurs für den Erwerb der Stellung eines **Staatsbediensteten** – Ausschluss wegen langer **Abwesenheit** – Abwesenheit infolge eines Mutterschaftsurlaubs

[06.03.2014, Rs C-458/12, Amatori ua](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – Übergang von Unternehmen – Wahrung von **Ansprüchen** der Arbeitnehmer – **Richtlinie 2001/23/EG** – Übergang der **Arbeitsverhältnisse** im Fall der vertraglichen Übertragung eines Betriebsteils, der nicht als bereits zuvor bestehende selbständige wirtschaftliche **Einheit** identifiziert werden kann

[06.03.2014, Rs C-409/12, Backaldrin Österreich The Kornspitz Company](#)

Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art 12 Abs 2 Buchst a – Verfall – Marke, die infolge des **Verhaltens** oder der **Untätigkeit** ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur **gebräuchlichen Bezeichnung** einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie **eingetragen** ist, geworden ist – Wahrnehmung des Wortzeichens **KORNSPITZ** durch die Verkäufer und durch die **Endabnehmer** – Verlust der **Unterscheidungskraft** aus der Sicht allein der Endverbraucher

[06.03.2014, Rs C-206/13, Siragusa](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Charta der **Grundrechte** der Europäischen Union – Allgemeine **Grundsätze** des Unionsrechts – Durchführung des Unionsrechts – **Anwendungsbereich** des Unionsrechts – Hinreichender **Zusammenhang** – Fehlen – **Unzuständigkeit** des Gerichtshofs

B. Schlussanträge

04.03.2014, Rs C-114/13, Bouman (GA Szpunar)

Vorabentscheidungsersuchen – Verordnung Nr 1408/71 – Art 46a Abs 3 Buchst c – Soziale Sicherheit der **Wanderarbeitnehmer** – Alters- und **Todesfallversicherung** – Berechnung der Leistungen – **Nationale Antikumulierungsvorschriften** – Begriff ‚freiwillige Versicherung oder freiwillige **Weiterversicherung**‘ – Nationale Rente nach einem Pflichtversicherungssystem mit der **Möglichkeit**, während eines bestimmten Zeitraums eine Befreiung vom **Anschluss** an das genannte **System** zu beantragen – Tragweite der vom **zuständigen Träger** eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten **Bescheinigung** – Verordnung Nr 574/72 – Art 47

05.03.2014, Rs C-103/13, Somova (GA Wathelet)

Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – Unterbrechung der **Versicherung** als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente – Möglichkeit, vom **Grundsatz** der Zusammenrechnung der Beitrags- und **Versicherungszeiten** abzuweichen – Nachentrichtung von Beiträgen – Zusammenfallen von Versicherungszeiten in zwei Mitgliedstaaten – Unterbrechung und **Wiedereinziehung** von Zahlungen – **Zinspflicht** – Grundsätze der **Äquivalenz** und der Effektivität

06.03.2014, Rs C-335/12, Kommission / Portugal (GA Cruz Villalón)

Eigenmittel – Nacherhebung von **Einfuhrabgaben** – Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten – **Nicht ausgeführte** überschüssige Zuckerbestände

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

04.03.2014, Beschwerde Nr. 36073/04, *Fazli Aslaner / Türkei*

Verletzung von **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); **Befangenheit** mehrerer **Richter** des türkischen Staatsrats (oberstes Verwaltungsgericht) bei der Abweisung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung über die Besetzung öffentlicher Ämter; Richter hatten bereits **im Verfahren zuvor mitgewirkt**

04.03.2014, Beschwerde Nr. 18640/10 ua, *Grande Stevens ua / Italien*

Verletzung von **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren) und **Art 4 7. ZP EMRK** (Doppelbestrafungsverbot); Verurteilung der Bf durch die **Börsenaufsicht** zur Zahlung einer **Ordnungsstrafe** und anschließende strafrechtliche Anklage aufgrund der Anschuldigung der **Marktmanipulation** im Zusammenhang mit Finanztransaktionen des Autoherstellers FIAT; keine Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung; **erneute strafrechtliche Verfolgung** aufgrund von Fakten, die bereits zu einer Verurteilung geführt hatten

04.03.2014, Beschwerde Nr. 7942/05 ua, *Dilipak und Karakaya / Türkei*

Verletzung von **Art 6 Abs 1** (Recht auf ein faires Verfahren) und **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); Verurteilung der Bf **Journalisten** zu einer **Schadenersatzzahlung** aufgrund von beleidigenden Aussagen über einen ranghohen Angehörigen des Militärs; Verurteilung der Bf **ohne deren Teilnahme am Gerichtsverfahren**; möglicher **abschreckender Effekt** auch auf andere Journalisten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Kritik an Themen von allgemeinem Interesse

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof, Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Rechtssätze LVwG Oö); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Matthäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.